

# Die Tätigkeit des Nuntius

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **73 (1981)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 18. Die Tätigkeit des Nuntius (März bis Mai 1833)

Am 27. März 1833 beantwortete Nuntius Filippo de Angelis das Bittschreiben von Alois Fuchs<sup>1</sup> wie folgt: «Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß – nach Rechtsvorschriften – niemand eine Appellation annehmen kann, außer es sei durch öffentliche Aktenstücke, die wirklich ausgefertigt werden müssen, bewiesen, daß diese Appellation innert der vorgeschriebenen Zeit in Gegenwart des Richters, von dem sie eingestellt gewesen, an den zuständigen Richter weitergeleitet worden ist. Der Rechtsgang fordert daher, daß vor allem den eben dargelegten Vorschriften entsprochen wird. Sie müssen also entweder einen Sachwalter nach Luzern schicken oder dort einen solchen bestimmen, der dieses Geschäft für Sie und in Ihrem Namen besorgt. Was nämlich vor die richterliche Behörde gehört, wird nicht durch Briefe, sondern nur auf die eben angegebene Art behandelt. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, können und müssen Sie sich nicht verwundern, wenn ich in dieser Angelegenheit keine weitem Briefe mehr entgegennehme.»<sup>2</sup>

Alois Fuchs erlaubte sich in seiner Antwort an den Nuntius die Bemerkung, sein Brief «möchte vielleicht nicht ganz richtig verstanden worden sein». Er versicherte Filippo de Angelis, daß er nie gewillt gewesen sei, vor die richterliche Behörde Seiner Eminenz zu treten; er werde deshalb weder einen Sachwalter nach Luzern schicken noch einen solchen dort bestimmen. Noch einmal bat der Verurteilte den Legaten des Apostolischen Stuhles mit «allem Eifer und aller Ehrfurcht», seine rein kirchliche und geistliche Sache – gemäß tridentinischer Vorschrift – jenen Richtern zu übergeben, die die Synode des Bistums St. Gallen bezeichnen müsse.<sup>3</sup>

Nuntius de Angelis schrieb noch am gleichen Tag, an dem er Fuchsens zweites Bittschreiben erhalten hatte (11. April), nach Rapperswil: «Es ist unnötig, Ihnen zu sagen, von wem so wichtige Gegenstände wie der Ihrige unmittelbar beurteilt werden müssen. Nur das muß ich Ihnen sagen, daß gar keine Appellation angenommen werden kann, wenn nicht jene Formen beobachtet werden, die das Recht vorschreibt und die ich schon in meinem Brief vom 27. März dargelegt habe. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, werde ich keine weitere Antwort mehr geben können.»<sup>4</sup> Zwei Wochen später teilte der Nuntius dem St. Galler Generalvikariat die beiden Schreiben von Alois Fuchs sowie seine diesbezüglichen Antworten im vollen Wortlaut mit.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. S. 245.

<sup>2</sup> Original (lat.) im Nachlaß A. Fuchs. Abdruck in Suspension 85 f. Anm. 38; Übersetzung in Anlehnung an jene von A. Fuchs (Suspension 84 f.).

<sup>3</sup> Die Antwort von A. Fuchs an den Nuntius (7. April 1833) ist in Suspension 86 veröffentlicht. Den lat. Text finden wir in der Mitteilung des Nuntius an Generalvikar Haffner (BiA SG, E 1/44, 24. April 1833). Er lautet wie folgt: «Cum reverentia debita Eminentiae Vestrae significo responsionem acceptam atque puto, non praetermittendam esse modestam notitiam, litteras meas forsan haud rite intellectas esse. Nunquam enim mihi fuit in animo, ad forum contentiosum Eminentiae Vestrae venire, quare nec procuratorem Lucernam missurus nec aliquem ibi constituturus sum. Quod ab Eminentia Vestra iuxta S. Concilium Tridentinum (sess. 25, cap. 10 de ref.) desideravi, omnino nihil aliud fuit, nisi ut Legatus Sedis Apostolicae causam meam mere ecclesiasticam ac spiritualem committat iudicibus a synodo Dioecesis S. Gallensis designandis, quam petitionem nunc quoque omni studio ac observantia renovo . . .»

<sup>4</sup> Original (lat.) im Nachlaß A. Fuchs. Abdruck in Suspension 87 Anm. 39; Übersetzung in Anlehnung an jene von A. Fuchs (Suspension 87).

<sup>5</sup> BiA SG, E 1/44: Schreiben vom 24. April 1833.

Am 18. April 1833 meldete der päpstliche Legat in der Schweiz die ganze Angelegenheit nach Rom.<sup>6</sup> Im Bistum St. Gallen würden einige Geistliche erneut versuchen, die Religion zu stören, meint Filippo de Angelis in der Einleitung zu seinem ausführlichen Bericht an Kardinalstaatssekretär Tommaso Bernetti.<sup>7</sup> Ein Priester namens Alois Fuchs, Pfarrer am Spital von Rapperswil, habe im vergangenen Jahr eine Predigt gehalten, die unter dem Titel «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» auch gedruckt worden sei und bei vielen Ärgernis erregt habe. Nach eingehender Prüfung der Schrift sei der Verfasser vor das Gericht der bischöflichen Kurie geladen worden, wo ihm eröffnet worden sei, daß seine Predigt Sätze enthalte, die der katholischen Religion widersprechen würden. Fuchs habe sich verteidigen können, sei dann aber zum Widerruf aufgefordert worden. Anfänglich habe man den Eindruck gehabt, daß der Angeklagte einen Widerruf unterschreiben wolle. Von einigen Liberalen aufgereizt, habe er dann aber erklärt, daß er beabsichtige, an Synodalrichter zu appellieren.

Die bischöfliche Kurie habe diese Appellation nicht abgewartet, sondern in einem Dekret entschieden, daß in der Predigt des Priesters Alois Fuchs viele Dinge enthalten seien, die der katholischen Religion, der Verfassung und den Gebräuchen der Kirche widersprechen und zugleich erklärt, daß der Autor von Amt und Pfründe suspendiert sei. Noch vor Erlaß dieses Dekretes habe sich das Ruralkapitel Uznach, in dem sich die schlechtesten Geistlichen befänden, zugunsten seines Mitgliedes Alois Fuchs ausgesprochen, in einer Eingabe an die bischöfliche Kurie in St. Gallen Vorbehalte angebracht, Forderungen aufgestellt und schließlich die Erklärung abgegeben, daß die fragliche Predigt nach den Gefühlen des Kapitels abgefaßt worden sei. Die Kurie aber habe diese Erklärung an die Absender zurückgeschickt und sei zur Verurteilung des Priesters Fuchs geschritten.

Der suspendierte Priester habe ihm am 20. März geschrieben, fährt der Nuntius in seinem Bericht an das Staatssekretariat weiter, daß er vom Dekret des Bischofs von Chur-St. Gallen appelliere, sich aber nur deshalb an die Nuntiatur wende, damit diese seinen Handel den Synodalrichtern übergebe. Da er wisse, daß Fuchs nur ein Werkzeug in den Händen der radikalen Partei sei und daß das ganze Geschäft dazu dienen müsse, mittels der öffentlichen Blätter einen Skandal zu erregen, habe er sich darauf beschränkt, den Bittsteller in wenigen Worten auf die Rechtsvorschriften aufmerksam zu machen. Und damit man nachher seine Briefe nicht mißbrauchen könne, habe er beigefügt, daß ein solches Geschäft nicht brieflich behandelt werden könne, sondern daß in Luzern ein Sachwalter bestimmt werden müsse, wie es das Recht vorschreibe.

Nuntius de Angelis teilte Kardinalstaatssekretär Bernetti hierauf die drei Beschlüsse mit, die das «immer mehr von schlechten Vorhaben geleitete» Kapitel Uz-

<sup>6</sup> BAB, Rubr. 254 / Schachtel 136, Nr. 307.

<sup>7</sup> *Tommaso Bernetti* (1779–1852). Praktische Rechtsausbildung in Rom. 1820–26 Governatore von Rom. Kardinalstaatssekretär unter Leo XII. (1828/29) und Gregor XVI. (1831–36). 1844–52 Vizekanzler der Römischen Kurie. «Ein energischer, selbstloser und auch intelligenter Mann, jedoch mit einem ziemlich beschränkten Gesichtskreis.» Ein «Weltmann, den der religiöse Aspekt der Probleme wenig kümmerte, ein reiner Techniker der Politik und der Diplomatie, der die Mängel der Verwaltung des päpstlichen Staates klar erkannte» (Jedin VI/1 318). Entschiedener Feind der lib. Regime. — Christoph Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, Stuttgart 1978, 438 f. (Biogramm mit Lit.) und Reg.

nach am 26. März 1833 gefaßt hatte<sup>8</sup> und nannte im weitem die Antworten, die er auf die Schreiben des Bischofs von Chur-St. Gallen (2. April) und von Professor Fuchs (7. April) gegeben hatte. Die liberale Partei, meint der Nuntius am Schluß seines Berichtes, habe sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, um der Religion den Krieg zu erklären und im Kanton St. Gallen ein Schisma heraufzubeschwören. Er kenne zwar die Pflicht, die ein Repräsentant des Heiligen Stuhles in ähnlichen Fällen habe und hoffe, dieser mit Gottes Hilfe nachzukommen. Immer aber habe er die weisen Direktiven aus dem Staatssekretariat nötig, ganz besonders in diesem wichtigen Fall, und wolle diese dann ganz genau beobachten:

In seiner Antwort an Nuntius de Angelis versicherte Kardinalstaatssekretär Bernetti,<sup>9</sup> daß die Schritte und Handlungen der bischöflichen Kurie von St. Gallen betreffend Pfarrer Fuchs und die von diesem in Druck gegebene Predigt vollkommen in Ordnung seien. Folglich habe sich Fuchs sämtlichen Wirkungen der gegen ihn ausgesprochenen Verurteilung zu unterziehen; er könne nur noch an den Apostolischen Stuhl appellieren, der der höchste Richter in Glaubenssachen sei. Die Berufung, die der suspendierte Pfarrer bei den Synodalrichtern habe einlegen wollen, könne in bezug auf Dogma und allgemeine Disziplin der Kirche gar keinen Wert haben und sei deshalb von der bischöflichen Kurie mit Recht zurückgewiesen worden. Diese beurteile seine (des Nuntius) Haltung, die in den Antworten an den unbesonnenen und trotzigem Pfarrer sowie im Briefwechsel mit dem Bischof zum Ausdruck gekommen sei, als weise, ordnungsgemäß und in allen Teilen lobenswert.

Bernetti fährt in seiner Antwort an de Angelis fort: «Da der Prälat selber auch das Recht des Apostolischen Stuhles betreffend Klagen dieser Art gut kennt und da er gewillt ist, diesem den höchsten Entscheid zu überlassen, so wollen Euer Hochwürden dies in diesem ganz richtigen Sinn bestätigen und ihn dazu aufmuntern, weder den sonderbaren Forderungen des Pfarrers nachzugeben, noch wegen seiner Intrigen bei der Regierung zu erschrecken. Im Gegenteil: Falls diese an der Angelegenheit direkt Anteil nehmen und ihm die nachgesuchte Unterstützung gewähren sollte, würde es dem Bischof zustehen, die Regierung aufzuklären und ihr mitzuteilen, daß die Angelegenheit keineswegs deren Beaufsichtigung oder Kompetenz untersteht, da es sich um eine rein kirchliche Sache handelt, die im ausschließlichen Recht der Kurie und des Apostolischen Stuhles liegt. Unter solchen Umständen muß ein Bischof hart sein gegen etwaige Versuche widerrechtlicher Aneignungen der Rechte der Kirche, und es ist die Pflicht des päpstlichen Vertreters, ihn nötigenfalls mit Vorsicht und ohne Heftigkeit überzeugend zu unterstützen, wenn er zum Mitreden aufgefordert wird oder sich genötigt sieht, bei der Regierung oder bei der Tagsatzung Vorstellungen zu machen.»

Kardinalstaatssekretär Bernetti betrachtet diese Antwort als «allgemeine Instruktion» und hofft, daß sie dem Nuntius, dank seiner «gewohnten Weisheit», als Richtschnur diene. Er ist überzeugt, daß die Einzelheiten der Fuchsschen Klage vom Bischof von Chur-St. Gallen direkt oder über die Nuntiatur an den Heiligen Stuhl weitergeleitet werden. Dennoch hält er es für notwendig, daß der Heilige Vater schon jetzt die von Spitalpfarrer Fuchs gehaltene und im Druck erschienene Predigt einse-

<sup>8</sup> Der Nuntius stützte sich dabei auf den entstellten Bericht des «Freimütigen» vom 1. April 1833. Vgl. S. 279 f.

<sup>9</sup> BAB, Rubr. 254 / Schachtel 136, Nr. 1488.

hen kann und bittet deshalb den Nuntius um Zustellung von ein oder zwei Exemplaren. «Es ist bedauerlich», schließt der erste Mitarbeiter des Papstes sein Schreiben, «daß der katholische Klerus selber den Liberalen die Hand reicht, um gegen die Religion Krieg zu führen, und dies in einem Kanton, wo die Anzahl der Katholiken grösser ist als jene der Protestanten.»

Nuntius de Angelis schickte Kardinalstaatssekretär Bernetti sofort zwei Exemplare der Fuchsschen Reformpredigt und versicherte diesen gleichzeitig, im Sinne seiner sehr klugen Instruktionen zu handeln.<sup>10</sup> Bernetti übergab hierauf dem Präfekten der Indexkongregation ein Exemplar der vom Bischof verbotenen Schrift, mit der Bitte, «eine Prüfung von einem gelehrten und in der deutschen Sprache gut bewanderten Theologen anzuordnen».<sup>11</sup> Später wurden die Akten der Kongregation für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten vorgelegt.<sup>12</sup> Das endgültige Urteil über die Predigt «Ohne Christus kein Heil» behielt sich Gregor XVI. selber vor.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> A. a. O., 8. Mai 1833, Nr. 312.

<sup>11</sup> A. a. O., 18. Mai 1833, Nr. 2519 (vgl. auch Nr. 3797).

<sup>12</sup> A. a. O., 27. Juni 1833, Nr. 3628.

<sup>13</sup> A. a. O., Bernetti an de Angelis, 1. August 1833, Nr. 4840.